

1971	Ausgegeben zu Bonn am 4. März 1971	Nr. 11
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
26. 2. 71	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 6/71 — Anpassung an den Gemeinsamen Zolltarif)	101
4. 2. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Austausch von Kriegsbeschädigten zwischen den Mitgliedsländern des Europarates zum Zwecke der ärztlichen Behandlung	102
11. 2. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens	103
15. 2. 71	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen an der deutsch-belgischen Grenze in Petergensfeld (Raeren)	103
15. 2. 71	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung über die deutsche und die schweizerische Grenzabfertigung in Reisezügen während der Fahrt auf dem deutschen und dem schweizerischen Teil der Strecke Lindau Hbf-St. Margrethen	104

Verordnung
zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs
(Nr. 6/71 — Anpassung an den Gemeinsamen Zolltarif)
Vom 26. Februar 1971

Auf Grund des § 77 Abs. 4 Nr. 4, Abs. 8 Nr. 1 und Abs. 9 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529) wird verordnet:

§ 1

Der Deutsche Teil-Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1971 wie folgt geändert:

1. Nach der Bestimmung zu Tarifstelle zu 07.03 A I wird folgende Bestimmung eingefügt:

Tarifnummer	Warenbezeichnung
1	2
Zu 09.04 A. I. a)	unter zollamtlicher Überwachung

2. Die Tarifstellen „Zu 11.02 A. V. a) 2.“ und „Zu 11.06 B. II.“ in der Spalte 1 werden geändert in „Zu 11.02 A. V. a) 1.“ und „Zu 11.06 B. I.“.
3. In der Bestimmung zu Tarifnr. 22.10 wird in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) in der Anmerkung 1 das Wort „Speiseessig“ ersetzt durch: „Für Speiseessig des Absatzes B erhöhen sich die Zollsätze auf“.
4. Der Anhang Besondere Zollsätze gegenüber Griechenland wird wie folgt geändert:
- a) Die Tarifstellen 08.01 E I, E II und G erhalten die aus der Anlage I ersichtliche Fassung.
- b) In der Tarifstelle 08.12 E wird in der Spalte 3 der Zollsatz „4,8 0/0“ ersetzt durch: „3 0/0“.
- c) Die Tarifstelle 09.04 A I erhält die aus der Anlage II ersichtliche Fassung.
- d) Die Tarifstellen 12.02 B und 12.07 D werden gestrichen.

- e) In der Tarifstelle 12.07 E wird in der Spalte 3 der Zollsatz „4,5 0/0“ ersetzt durch: „3 0/0“.

§ 2

Im Deutschen Teil-Zolltarif in der sich aus § 1 ergebenden Fassung werden mit Wirkung vom 15. Januar 1971 im Anhang Besondere Zollsätze gegenüber Griechenland die Tarifstellen „aus 20.07 A. II. a)“, „aus 20.07 A. II. b) 1“ und „aus 20.07 A. II. b) 2.“ in der Spalte 1 geändert in „aus 20.07 A. III. a)“, „aus 20.07 A. III. b) 1“ und „aus 20.07 A. III. b) 2.“.

§ 3

Der für die Waren der Tarifstelle 09.04 A I a) des Gemeinsamen Zolltarifs festgesetzte Zollsatz „frei“ wird auf Antrag auch für die dort bezeichneten Waren angewendet, die in der Zeit vom 1. Januar 1971 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung zum freien Verkehr abgefertigt oder aus einem offenen Zollager in den freien Verkehr entnommen und die nachweislich zu dem begünstigten Zweck verwendet worden sind.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. Februar 1971

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

Anlage I

(zu § 1 Nr. 4 Buchstabe a)

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
08.01 E.		1,5 ‰
F.		1,5 ‰
H.		3,6 ‰

Anlage II

(zu § 1 Nr. 4 Buchstabe c)

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
09.04 A. I. b)		10 ‰

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über den Austausch von Kriegsbeschädigten
zwischen den Mitgliedsländern des Europarates
zum Zwecke der ärztlichen Behandlung**

Vom 4. Februar 1971

Das in Paris am 13. Dezember 1955 unterzeichnete Übereinkommen über den Austausch von Kriegsbeschädigten zwischen den Mitgliedsländern des Europarates zum Zwecke der ärztlichen Behandlung (Bundesanzeiger Nr. 21 vom 31. Januar 1957) ist nach seinem Artikel 8 Abs. 2 für

Zypern am 1. Januar 1971
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Juli 1970 (Bundesgesetzblatt II S. 788).

Bonn, den 4. Februar 1971

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Gründung eines Rates
für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens
Vom 11. Februar 1971**

Das Abkommen vom 15. Dezember 1950 über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens (Bundesgesetzbl. 1952 II S. 1, 19) ist nach seinem Artikel XVIII Abs. c für die

Vereinigten Staaten am 5. November 1970
in Kraft getreten.

Die Vereinigten Staaten haben bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgende Erklärung abgegeben: (Übersetzung)

"The United States of America accepts the obligations of Article XIII of the Convention and the Annex to the Convention only to the extent the United States of America generally accords privileges and immunities to designated public international organizations under its law."

„Die Vereinigten Staaten von Amerika nehmen die Verpflichtungen des Artikels XIII des Abkommens und der Anlage zu dem Abkommen nur in dem Umfang an, wie sie bestimmten öffentlichen internationalen Organisationen im allgemeinen Vorrechte und Immunitäten nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika gewähren.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Februar 1970 (Bundesgesetzbl. II S. 112).

Bonn, den 11. Februar 1971

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung
über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen
an der deutsch-belgischen Grenze in Petergensfeld (Raeren)
Vom 15. Februar 1971**

Auf Grund des § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 20. November 1970 über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen an der deutsch-belgischen Grenze in Petergensfeld (Raeren) (Bundesgesetzbl. II S. 1178) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem § 3 Abs. 1

am 1. Februar 1971
in Kraft getreten ist.

Am gleichen Tage ist auf Grund des Notenwechsels vom 5./8. Januar 1971 die Vereinbarung vom 8./20. Oktober 1970 über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen an der deutsch-belgischen Grenze in Petergensfeld (Raeren) (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 1179) in Kraft getreten.

Bonn, den 15. Februar 1971

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Reischl

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Dr. Schäfer

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung
über die deutsche und die schweizerische Grenzabfertigung in Reisezügen
während der Fahrt auf dem deutschen und dem schweizerischen Teil
der Strecke Lindau Hbf–St. Margrethen

Vom 15. Februar 1971

Auf Grund des § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 25. August 1970 über die deutsche und die schweizerische Grenzabfertigung in Reisezügen während der Fahrt auf dem deutschen und dem schweizerischen Teil der Strecke Lindau Hbf–St. Margrethen (Bundesgesetzbl. II S. 849) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem § 3 Abs. 1

am 2. März 1971

in Kraft tritt.

Am gleichen Tage tritt auf Grund des Notenwechsels vom 18. Januar 1971 die Vereinbarung vom 13./25. Mai 1970 über die deutsche und die schweizerische Grenzabfertigung in Reisezügen während der Fahrt auf dem deutschen und dem schweizerischen Teil der Strecke Lindau Hbf–St. Margrethen (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 850) in Kraft.

Bonn, den 15. Februar 1971

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Reischl

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Dr. Schäfer

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden. Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme. Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.